



Vertrag zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

VO/2023/246	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 28.07.2023
<i>FD 3.1 Kinder, Jugend, Sport</i>	Ansprechpartner/in: Voerste, Thomas Martin
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
04.09.2023	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung stimmt der Verlängerung mit einer Anpassung des Vertrages zwischen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V. (KSV) um eine neue Regelung zur Berücksichtigung von Kinderschutzkonzepten mit Wirkung vom 01.01.2024 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vertragsabschluss mit dem KSV abzuwickeln.

Sachverhalt

Der bestehende Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2028. Hinsichtlich der stetig steigenden Relevanz des Kinderschutzes und der mit eingehender Aufgabe der Verwaltung sicherzustellen, dass jegliche Sportvereine bzw. Träger der freien Jugendhilfe ein Kinderschutzkonzept vorweisen können, beabsichtigt die Verwaltung den Vertrag mit dem KSV anzupassen.

Der Vertrag soll in Abstimmung mit dem KSV um die folgende vertragliche Regelung erweitert werden:

§ 5 Kinderschutzkonzept

Für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Schutz vor Gewalt verfügt der KSV sowie alle durch den Kreis im Rahmen dieses Vertrages geförderten Vereine und andere Organisationen über ein Kinderschutzkonzept. Das Konzept stellt sicher, dass die jeweils geförderte Organisation den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung analog § 8a SGB VIII gewährleistet und dass keine Personen im Sinne des § 72a SGB VIII in

der Jugendarbeit beschäftigt werden. Das Konzept des KSV ist dem Kreis, die Konzepte der anderen geförderten Vereine und Organisationen dem KSV, vor Beginn der Förderung vorzulegen.

Um dem KSV für die tatsächliche Umsetzung genügend Zeit zur Verfügung zu stellen, soll innerhalb des § 6 verankert sein, dass die Bestimmungen des § 5 erst zum 30.06.2025 in Kraft treten. Der KSV ist mit der zusätzlichen Aufgabe einverstanden.

Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2028. Er verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Der Entwurf des neuen Vertrages wird in der Anlage beigefügt. Die Veränderungen sind farblich rot dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

unverändert

Anlage/n:

1	Vertrag Entwurf neu Stand 28.07.2023
---	--------------------------------------

Vertrag

zwischen dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- im folgenden Kreis genannt –

und dem

Kreissportverband Rendsburg Eckernförde e. V.

- im folgenden KSV genannt –

§ 1 Aufgabenübertragung

Mit diesem Vertrag werden Aufgaben aus dem Bereich der Sportförderung auf den KSV übertragen.

Der Kreis stellt dem KSV für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages pro Haushaltsjahr einen Kreiszuschuss für die nachfolgenden Aufgaben zur Verfügung.

Der KSV verteilt die Kreismittel für die Ausbildung und Vergütung von Übungsleitern der Sportvereine und Fachverbände des KSV.

ÜbungsleiterInnen sind Personen ab 16 Jahren, die den Übungsbetrieb mindestens einer Gruppe im Sportverein selbständig planen, vorbereiten und für einen längeren Zeitraum leitend durchführen. Sie müssen ihre Befähigung durch besondere Zeugnisse/Lizenzen nachgewiesen haben.

Die Kreiszuschüsse für ÜbungsleiterInnen werden nur solchen Vereinen zur Verfügung gestellt, die über eine eigene anerkannte Jugendgruppe mit mindestens 10 Jugendlichen verfügen. Jugendliche in diesem Sinne sind alle Vereinsmitglieder bis zu 18 Jahren.

Die Mittel sind zweckgebunden für die Vergütung der ÜbungsleiterInnen. Sie können auch durch Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen belegt werden. Der KSV übernimmt in Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen Organisationen die Aus- und Fortbildung der ÜbungsleiterInnen den Vereinen und Fachverbänden und führt die entsprechende Lehrgangstätigkeit durch. Der KSV kann einen Betrag von höchstens 35 %, einschließlich der Kosten für Verwaltung und für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfen, der vom Kreis bereitgestellten Mittel verwenden.

Die Vereine sind verpflichtet, eine termingerechte Mitgliederbestandsmeldung beim KSV einzureichen. Bei der Verteilung der Zuschüsse können nur diejenigen Vereine berücksichtigt werden, die diese Bestandsmeldung fristgerecht und vollständig eingereicht haben. Veränderungen der Mitgliederstärken innerhalb eines Geschäftsjahres finden keine Berücksichtigung.

Der Kreissportverband erhält zudem Kreismittel für die Stelle einer Sportreferentin/ eines Sportreferenten, welcher im direkten Auftrag des Kreises Projekte zur

Sportentwicklungsplanung durchführt und die kreisangehörigen Gemeinden sowie die im KSV organisierten Sportvereine bei regionalen Projekten berät und unterstützt.

§ 2 Zuschuss

Der vom Kreis zur Verfügung gestellte Gesamtzuschuss teilt sich ab sofort wie folgt auf:

- mindestens 65 % Zuschüsse für ÜbungsleiterInnen
- höchstens 35 % Zuschüsse
 - a) für die Teilnahme an Meisterschaften und Bestenkämpfen
 - b) für Fahrtkosten von Jugendmannschaften zu Meisterschaften und Bestenkämpfen
 - c) Kosten der Verwaltung, inklusive der Kosten für die Stelle des Sportreferenten/der Sportreferentin

Die anteilige Berechnung und Auszahlung des Übungsleiterzuschusses in einer Höhe von mindestens 70 % erfolgt, indem die Summe durch die Anzahl der dem KSV gemeldeten Jugendlichen dividiert wird.

Die Verteilung des verbleibenden Anteils des Übungsleiterzuschusses erfolgt auf der Grundlage der dem KSV gemeldeten, in der Jugendarbeit tätigen, Übungsleiter/-Innen mit gültigem Nachweis/Lizenz über ihre Befähigung. Sofern der Verein einen Zuschuss nach dieser Regelung für Inhaber/-Innen einer gültigen JULEICA beantragt, kann der Zuschuss erst ab dem/der 6. nachgewiesenen JULEICA Inhaber/-In gewährt werden. Damit sollen Vereine angeregt werden, Übungsleiter/-Innen auszubilden und einzusetzen.

Der KSV sichert zu, dass die Entscheidung über die Bewilligung der Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kreismittel sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgt.

Der KSV erhält während der Vertragslaufzeit in jedem Haushaltsjahr einen Zuschuss in Höhe von **450.000 €**, der für die vorgenannten Aufgaben zu verwenden ist.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils zum **15.02.** des laufenden Jahres.

§ 3 Abrechnung

Der KSV weist bis zum 31. März des Folgejahres die zweckentsprechende Verwendung des Kreiszuschusses durch die Vorlage quittierter Originalbelege und entsprechender Kontoauszüge nach.

Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, durch Einsicht in die Bücher und Belege des KSV vor Ort zu überprüfen, ob die gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt **rückwirkend** zum ~~01.01.2019~~ **01.01.2024** in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit bis zum ~~31.12.2023~~ **31.12.2028**. Er verlängert sich jeweils um 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens bis zum 30.06. des laufenden Jahres gekündigt wird.

Der Vertrag endet vorzeitig bei Auflösung des KSV.

Das Recht zur außerordentlichen - fristlosen - Kündigung bleibt unbenommen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner den Bestimmungen dieses Vertrages beharrlich zuwiderhandelt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere auch dann gegeben, wenn Fördermittel ausgezahlt worden sind, die zweifelsfrei nicht mit den bestehenden Vereinbarungen im Einklang stehen.

§ 5 Kinderschutzkonzept

Für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihren Schutz vor Gewalt verfügt der KSV sowie alle durch den Kreis im Rahmen dieses Vertrages geförderten Vereine und andere Organisationen über ein Kinderschutzkonzept. Das Konzept stellt sicher, dass die jeweils geförderte Organisation den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung analog § 8a SGB VIII gewährleistet und dass keine Personen im Sinne des § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit beschäftigt werden. Das Konzept des KSV ist dem Kreis, die Konzepte der anderen geförderten Vereine und Organisationen dem KSV, vor Beginn der Förderung vorzulegen.

§ 6 Sonstiges

Mit in Kraft treten dieses Vertrages verliert der Vertrag zwischen dem Kreis und dem KSV über die Übertragung von Aufgaben aus dem Bereich der Sportförderung vom 12.12.2019 seine Gültigkeit. Mit Ausnahme von § 5 treten die Bestimmungen dieses Vertrages bei Abschluss in Kraft. § 5 tritt erst zum 30.06.2025 in Kraft.

Rendsburg, den

Kreissportverband
Rendsburg-Eckernförde

Kreis Rendsburg-Eckernförde